Österreichischer Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
40-13-(2018-2801)

bearbeitet von:
Kevin Muik DW 89995

elektronisch erreichbar:
kevin.muik@staedtebund.gv.at

An das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Per E-Mail an
Beate.Hartinger-Klein@sozialministerium.at
post@sozialministerium.at

Wien, 3. April 2019

Stellungnahme zur Regierungsvorlage des Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie zum Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)
Geschäftszahl des Ministeriums: BMASGK-57024/0002 V/B/7/2018

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die am 13. März 2019 im Ministerrat beschlossene Regierungsvorlage zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz möchten wir positiv hervorvorheben, dass die unter anderem auch von Seiten des Österreichischen Städtebundes kritisierten Härteklauseln für Menschen mit Behinderung entschärft wurden. Gleiches gilt für die Änderung des Gesetzestextes bezüglich des Ausschlusses vom Bezug für Haftentlassene.

Mit Bedauern stellen wir jedoch fest, dass zahlreiche weitere Kritikpunkte der österreichischen Städte und Gemeinden unbeachtet blieben. So etwa, dass die Umstellung auf Sachleistungen für den Wohnbedarf (§ 3 Abs. 5) beibehalten wurde. Die Gewährung von Sachleistungen im Bereich des Wohnens ist – wie auch schon in der Stellungnahme zum Entwurf des Grundsatzgesetztes ausgeführt – mit einem immensen bürokratischen Mehraufwand für die vollziehenden Behörden verbunden. Diese müssten künftig Mietverträge anbahnen, abschließen und kündigen, Kündigungen gerichtlich durchsetzen sowie Kautionen hinterlegen. Darüber hinaus wären Versicherungen abzuschließen, Ansprüche abzuklären, Schadenfälle mit dem Wohnungseigentümer abzuwickeln sowie generell Rechtsstreitigkeiten zu führen. Es ist des Weiteren zu vermuten, dass zahlreiche VermieterInnen Personen, deren Wohnkosten von den Behörden der Sozialhilfe direkt angewiesen werden, keine Vertragsverhältnisse anbieten werden. Hier möchten wir nochmals eindrücklich darauf hinweisen, dass die Sozialämter der Stadtmagistrate weder die personellen Ressourcen, noch das Know-How dazu haben, die Tätigkeiten eines Immobilienverwaltungsunternehmens zu übernehmen.

In § 4 Abs. 1 wurde - wohl aufgrund zahlreicher Stellungnahmen, welche die Unionsrechtswidrigkeit der Bestimmung aufzeigten - die die Textpassage „unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen“ eingefügt. Diesbezüglich möchten wir auf die enorme Rechtsunsicherheit hinweisen, die eine derart pauschale Formulierung zur Folge haben wird. Verwaltungsbedienstete der Sozialämter müssten aufgrund dieser Bestimmung eine ganzheitliche Prüfung der Rechtsprechung des EuGH sowie eine Durchsicht sämtlicher völkerrechtlicher Abkommen in jedem Einzelfall (!) durchführen. Dies ist nicht nur mit einem immensen Verwaltungsaufwand verbunden, sondern wird auch zu einer großen Anzahl an Rechtsmitteln sowie allgemein zur Verunsicherung unter Betroffenen führen. Hier wäre es Aufgabe des Grundsatzgesetzgebers, die betreffenden Regelungen des Europarechts und des Völkerrechts in den Gesetzestext zu transformieren. Auch die vorgesehene zwingende Anhörung der Fremdenbehörde (§ 3 NAG) schafft keine Abhilfe und führt lediglich zu längeren Verfahren.

Österreichischer Städtebund

Aufgrund der angesprochenen sowie aufgrund zahlreicher weiterer Bestimmungen ist mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den vollziehenden Behörden zu rechnen (siehe § 3 Abs. 6, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2 Z 4, § 5 Abs. 2 Z 5, § 5 Abs. 5, § 5 Abs. 6 Z 6, § 5 Abs. 7, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 7 Abs. 3, § 7 Abs. 6, § 7 Abs. 7, § 7 Abs. 8 Z 2, § 7 Abs. 8 Z 3 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sowie § 1 und § 2 Sozialhilfe-Statistikgesetz[1]). Dennoch und obwohl dies bereits in der Stellungnahme zum Entwurf des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes angemerkt wurde, findet sich im Gesetz keine Folgekostenschätzung betreffend dieses Aufwandes. In der vorhandenen Kostenabschätzung werden lediglich die Transferkosten auf Basis der Entwicklung der Anzahl an BezieherInnen der Sozialhilfe ausgewiesen. Die Folgen würden sich, wie der Bund zwar in zutreffender, aber in äußerst knapper Weise anmerkt „auch auf die mitfinanzierenden Städte und Gemeinden“ auswirken. Auf die vollkommen unterschiedlichen Gegebenheiten in den Bundesländern wird nicht eingegangen. Der kommunalen Ebene des jeweiligen Bundeslandes ist es somit mangels Aufschlüsselung nach Bundesländern vollkommen unmöglich nachzuvollziehen, wie sich die Folgen des Grundsatzgesetzes auf sie auswirken werden. Eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung betreffend das Sozialhilfe-Statistikgesetz wurde gänzlich ausgespart. Gemäß § 17 Abs 4 Z 2 BHG 2013 sind die finanziellen Auswirkungen von Rechtsvorschriften des Bundes auf am Finanzausgleich beteiligte Gebietskörperschaften darzustellen. In der übermittelten Wirkungsorientierten Folgekostenabschätzung des Bundes wird dieser Pflicht in vollkommen unzureichender Weise nachgegangen. Der Österreichische Städtebund fordert das Bundesministerium daher auf, diese gesetzliche Pflicht ernst zu nehmen und eine seriöse Folgekostenabschätzung nachzureichen.

[1] Zur ausführlichen Begründung des durch die Regelungen hervorgerufenen Aufwands siehe Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz) vom 10.01.2019.

Österreichischer Städtebund

Unabhängig von der angesprochenen Thematik des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes möchte der Österreichische Städtebund sein Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass die stark degressiv abnehmenden Zuschläge für Mehrkinderfamilien, trotz breiter Kritik, beibehalten wurden. Diese führen, genauso wie der Ausschluss subsidiär Schutzberechtigter, zu einer Verschlechterung der Armut vor Ort in den Städten und Gemeinden und werden die diversen Einrichtungen der sozialen Wohlfahrt (etwa Obdachloseneinrichtungen oder SOMA-Märkte) vor zusätzliche Belastungen stellen.

Mit freundlichen Grüßen

OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär

2 Beilagen:

- Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz) des Österreichischen Städtebundes vom 10.1.2019

- Kostenbeteiligung der Städte und Gemeinden an der Bedarfsorientierten Mindestsicherung